

VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

Verwertungsgesellschaft WORT
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Untere Weidenstraße 5, 81543 München
Tel. +49 (0) 89 51412-0
Fax +49 (0) 89 51412-58

Büro Berlin:
Köthener Straße 44, 10963 Berlin
Tel. +49 (0) 30 2613845
Fax +49 (0) 30 23003629

www.vgwort.de vgw@vgwort.de

12. September 2019
ST/en

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Urheberrecht Ihr Schreiben vom 28. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (**DSM-Richtlinie**) und der Richtlinie mit Vorschriften über die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (**SatCab-Richtlinie**) Stellung nehmen zu können. Wir haben uns dabei – wie von Ihnen erbeten – an der Gliederung im Schreiben vom 28. Juni 2019 orientiert.

A. Zur DSM-Richtlinie

I. Allgemeine Vorbemerkungen zur Richtlinie

Die VG WORT begrüßt, dass es nach sehr kontroversen Diskussionen im Frühjahr 2019 zur Verabschiedung der DSM-Richtlinie gekommen ist. Die neue Richtlinie enthält eine Reihe von Bestimmungen, die für die kollektive Rechtswahrnehmung – insbesondere auch durch die VG WORT – von unmittelbarer Bedeutung sind.

In besonderer Weise gilt dies für die Regelung des Art. 16 DSM-Richtlinie zur Beteiligung von Verlegern an den Ausschüttungen für gesetzliche Vergütungsansprüche. Es wird dringend darum gebeten, diese Regelung schnellstmöglich in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umzusetzen. Anderenfalls ist das Modell der gemeinsamen Rechtswahrnehmung von Urhebern

und Verlegern konkret gefährdet. Es gibt eine Vielzahl von Gründen, warum die gemeinsame Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlegern innerhalb einer Verwertungsgesellschaft fortgesetzt werden sollte. Diese werden in dem Positionspapier „Für eine gemeinsame VG WORT“, auf das sich die Vertreterinnen und Vertreter von Autoren und Verlagen in Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT am 9. September 2019 verständigt haben, nochmals zusammengefasst. Das Positionspapier ist am Schluss der Stellungnahme beigefügt.

II. Gesetzlich erlaubte Nutzungen (Art. 3-7)

1. *Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Art. 2 Nr. 1 und 2, Art. 3, 7)*

Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung ist bereits im geltenden Recht nach § 60d UrhG gesetzlich erlaubt. Soweit es in Umsetzung der DSM-Richtlinie zu Anpassungen in einzelnen Punkten kommen sollte, ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die nach §§ 60d, 60h UrhG vorgesehene angemessene Vergütung für die gesetzlich erlaubten Nutzungen beibehalten wird. Zwar ergibt sich aus Erwägungsgrund 17, dass die Mitgliedstaaten keinen Ausgleich vorsehen sollten. Insoweit handelt es sich aber um eine bloße Empfehlung, die nicht zwingend ist. Es ist auch sehr zweifelhaft, ob die Annahme in Erwägungsgrund 17 zutrifft, dass der Schaden, der durch Text und Data Mining für die Rechtsinhaber entsteht, tatsächlich nur „minimal“ ist. Eine – fortbestehende – Vergütungspflicht könnte es deshalb deutlich erleichtern, den „3-Stufen-Test“ bei dieser Schrankenregelung erfolgreich zu bestehen.

2. *Kommerzielles Text und Data Mining (Art. 2 Nr. 2, Art. 4, 7)*

Für das kommerzielle Text und Data Mining, welches bisher keine rechtliche Grundlage im Urheberrechtsgesetz hat, muss eine neue Schrankenregelung geschaffen werden. Hier sollte außer Frage stehen, dass die gesetzlich erlaubten kommerziellen Nutzungen auch angemessen zu vergüten sind. Der Vergütungsanspruch sollte verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet werden.

3. *Grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeiten (Art. 5, 7)*

§ 60a UrhG deckt die nach Art. 5 DSM-Richtlinie erlaubten Nutzungen nach hiesiger Einschätzung bereits ab und dürfte – auch mit Blick auf die Bereichsausnahmen nach § 60a Abs. 2, Abs. 3 UrhG – weitgehend richtlinienkonform sein. Das gilt jedenfalls, soweit leicht verfügbare Lizenzangebote im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSM-Richtlinie vorhanden sind. Die VG WORT hat – gemeinsam mit anderen Verwertungsgesellschaften, Bildungsverlagen und der Presse Monitor GmbH – nach Inkrafttreten des UrhWissG im März 2018 einen neuen Gesamtvertrag über „Vielfältigungen in Schulen“ abgeschlossen (abrufbar unter www.vgwort.de). Dieser Gesamtver-

trag erfasst sowohl gesetzliche Vergütungsansprüche als auch bei Bereichsausnahmen (Noten, Unterrichtswerke, vollständige Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln) die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte. Ein neuer Gesamtvertrag über „Digitale Lernapparate in Schulen“ wird derzeit zwischen der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), der Presse-Monitor GmbH und den Ländern verhandelt. Es ist zu hoffen, dass es auch insoweit noch im Jahr 2019 zu einem Vertragsabschluss kommt. Völlig offen ist derzeit noch, ob es gelingt, dass die Kommission Bibliothekstantieme, die Bund und Länder vertritt, und die VG WORT einen Gesamtvertrag in Bezug auf die öffentliche Zugänglichmachung von Werken in Hochschulintranets abschließen. Ob sich hier noch gesetzlicher Regelungsbedarf ergibt, bleibt abzuwarten.

In jedem Fall wäre es wichtig, das Verhältnis zwischen gesetzlicher Schrankenregelung und vertraglichen Lizenzen klarzustellen. Art. 7 Abs. 1 DSM-Richtlinie und § 60g Abs. 1 UrhG sehen übereinstimmend vor, dass vertragliche Regelungen, die hinter den gesetzlich erlaubten Nutzungen zurückbleiben, nicht durchsetzbar sind. Offen ist aber, ob vertragliche Regelungen zwischen individuellen Rechtsinhabern und Nutzern, die den Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzungen abdecken, auch die angemessene Vergütung zwischen den Vertragsparteien abschließend regeln können. Nach § 60h Abs. 4 UrhG kann der Anspruch auf angemessene Vergütung nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dieser Grundsatz würde deutlich eingeschränkt, wenn in allen Fällen von vertraglichen Nutzungsrechtseinräumungen die Vergütung unmittelbar zwischen Rechtsinhaber und Nutzer geklärt wird. Eine Berücksichtigung von vertraglichen Vergütungen könnte im Übrigen bei der Bestimmung der angemessenen Pauschalvergütung durch die Verwertungsgesellschaften kaum berücksichtigt werden. Auch ist offen, ob den Urhebern und sonstigen Rechtsinhabern im Ergebnis tatsächlich eine angemessene Vergütung zufließt. Aus hiesiger Sicht wäre es deshalb dringend notwendig, in geeigneter Weise klarzustellen, dass Vergütungen für gesetzlich erlaubte Nutzungen, auch wenn sie in diesem Umfang vertraglich erlaubt werden, stets über die Verwertungsgesellschaften abzuwickeln sind.

Es versteht sich damit fast schon von selbst, dass der in Art. 5 Abs. 4 DSM-Richtlinie lediglich fakultativ vorgesehene „gerechte Ausgleich“ zwingend im deutschen Recht als verwertungsgesellschaftspflichtiger Vergütungsanspruch aufrecht erhalten werden sollte.

4. Erhaltung des Kulturerbes (Art. 2 Nr. 3, Art. 6, 7)

Die nach Art. 6 DSM-Richtlinie erlaubten Nutzungen werden nach hiesiger Einschätzung bereits durch §§ 60e, 60f UrhG erfasst. Hier dürfte es deshalb keinen Umsetzungsbedarf geben.

III. Vergriffene Werke (Art. 8-11)

1. Erlaubte Nutzungen (Art. 8 Abs. 1-6)

Art. 8 Abs. 1 DSM Richtlinie stellt erfreulicherweise klar, dass das bisherige Regelungsmodell für vergriffene Schriftwerke gemäß §§ 51, 52 VGG im Grundsatz beibehalten werden kann. Dessen ungeachtet ergibt sich aus den neuen Regelungen der DSM-Richtlinie erheblicher Umsetzungsbedarf.

a) Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten:

So erfasst die neue Regelung – anders als § 51 VGG – nicht nur Rechte der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung, sondern auch der Verbreitung und der sonstigen öffentlichen Wiedergabe. Vor allem aber geht es nicht nur um die Nutzung von vergriffenen Schriftwerken, sondern um die Nutzung sämtlicher Werkkategorien.

Nach Erwägungsgrund 37 sollen sogar „unveröffentlichte“ Werke mit erfasst werden. Hier hätte aber möglicherweise in der deutschen Fassung der Richtlinie „unpublished“ mit „nicht erschienen“ und nicht mit „unveröffentlicht“ übersetzt werden müssen. Vergleichbare Fragen hatten sich bereits bei der Umsetzung der Verwaiste-Werke-Richtlinie gestellt (vgl. dazu Wandtke/Bullinger/*Staats* § 61 UrhG Rn. 29). Eine Nutzung von unveröffentlichten Werken wäre in jedem Fall urheberpersönlichkeitsrechtlich sehr problematisch, zumal die Persönlichkeitsrechte auch nach Erwägungsgrund 37 der DSM-Richtlinie gewahrt werden sollen. Es spricht deshalb viel dafür, dass – wie bei § 61 Abs. 4 UrhG – nur Werke erfasst werden können, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden (so auch *de la Durantaye/Kuschel* ZUM 2019, 694, 695) und damit gemäß § 6 Abs. 1 UrhG veröffentlicht wurden.

Neu ist auch, dass die Regelung des Art. 8 DSM-Richtlinie auch sonstige Schutzgegenstände, also Leistungsschutzrechte mit umfasst. Diese waren nach § 51 VGG nicht berücksichtigt.

b) Rechtliche Ausgestaltung:

Ziel des Art. 8 Abs. 1 DSM-Richtlinie ist es, dass bei der kollektiven Rechtswahrnehmung auch Rechtsinhaber erfasst werden, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben (sog. „Außenseiter“). Die DSM-Richtlinie überlässt es allerdings den Mitgliedstaaten, durch welches rechtliche Instrumentarium dies ermöglicht wird (vgl. Erwägungsgrund 33). Nach dem Wortlaut des § 51 VGG handelt es sich bisher um eine „Vermutungsregelung“. Offen bleibt allerdings, ob es sich – bis zu einem etwaigen Widerspruch des Rechtsinhabers – um eine unwiderlegliche Vermutung/gesetzliche Fiktion oder aber eine widerlegliche Vermutung mit Wirkung *ex tunc* handelt (vgl. dazu Wandtke/Bullinger/*Staats* § 51 VGG Rn. 18).

Die Gelegenheit der Umsetzung sollte genutzt werden, um klarzustellen, dass ersteres der Fall ist.

c) Repräsentativität:

Nach Art. 8 Abs. 1 lit. a) DSM-Richtlinie muss die Verwertungsgesellschaft, die Rechte für Außenseiter im Bereich der vergriffenen Werke wahrnimmt, „ausreichend repräsentativ“ sein. Der Begriff der Repräsentativität bezieht sich dabei auf die Rechtsinhaber der einschlägigen Art von Werken sowie auf die Rechte, die Gegenstand der Lizenz sind. In Deutschland dürfte es in Bezug auf die Art von Werken zumeist unschwer möglich sein, eine repräsentative Verwertungsgesellschaft auszumachen. Problematischer ist dagegen die erforderliche Repräsentativität in Bezug auf die Rechte. Hier dürfte es zumindest erforderlich sein, dass die Verwertungsgesellschaft die in Art. 8 Abs. 1 DSM-Richtlinie genannten Rechte in Bezug auf vergriffene Werke wahrnimmt. Soweit eine Beschränkung auf vergriffene Werke nicht vorgesehen ist, eine Verwertungsgesellschaft mithin die Rechte sogar für nicht vergriffene Werke wahrnimmt (wie im Musikbereich), dürfte an der Repräsentativität erst Recht kein Zweifel bestehen.

Soweit mehrere Verwertungsgesellschaften für bestimmte Werkkategorien als repräsentativ anzusehen sind, sollte bei der Umsetzung – wie in § 51 Abs. 3 VGG bereits vorgesehen – sichergestellt werden, dass die gesetzliche Regelung nur greift, wenn die Rechte von den Verwertungsgesellschaften gemeinsam wahrgenommen werden (vgl. *de la Durantaye/Kuschel* ZUM 2019, 694, 699). Denkbar ist aber auch, dass das Erfordernis der Repräsentativität nur dadurch erreicht werden kann, dass sich mehrere Verwertungsgesellschaften zusammenschließen, um insgesamt repräsentativ zu sein.

Problematisch ist die Voraussetzung der Repräsentativität, wenn es um die Wahrnehmung von ausländischem Repertoire geht. Hier sollte klargestellt werden, dass sich eine Repräsentativität nur annehmen lässt, wenn auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsverträgen auch Rechte für ausländische Rechtsinhaber in hinreichendem Umfang wahrgenommen werden (so auch *de la Durantaye/Kuschel* ZUM 2019, 694, 698; vgl. auch *Henke* ZUM 2019, 400, 404 f.). Das ist, sieht man von dem Bereich der Musikwerke ab, keineswegs selbstverständlich der Fall.

Ob, wie in der Literatur vorgeschlagen, eine Erlaubnis nach § 77 VGG bereits ausreicht, um davon auszugehen, dass eine Verwertungsgesellschaft hinreichend repräsentativ ist (vgl. *de la Durantaye/Kuschel* ZUM 2019, 694, 699), erscheint zweifelhaft. Denn die Verwertungsgesellschaft muss auch repräsentativ im Hinblick auf die Wahrnehmung der einschlägigen Nutzungs-

rechte im Sinne von Art. 8 Abs. 1 DSM-Richtlinie sein (u.a. für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung). Das ist durch die allgemeine Erlaubnis nach § 77 VGG nicht automatisch sichergestellt. Es spricht deshalb einiges dafür, dass Verwertungsgesellschaften, die nach Art. 8 DSM-Richtlinie tätig werden wollen, einer gesonderten Erlaubnis des DPMA bedürfen.

d) Schrankenregelung:

Die DSM-Richtlinie sieht in Art. 8 Abs. 2 eine Schrankenregelung lediglich als „Auffanglösung“ vor, wenn keine repräsentative Verwertungsgesellschaft die erforderlichen Rechte einräumen kann. Diese Vorgabe dürfte in das nationale Recht umzusetzen sein. Wichtig ist dabei klarzustellen, dass eine Berufung auf die Schrankenregelung nicht bereits möglich ist, wenn keine vertragliche Vereinbarung zwischen Verwertungsgesellschaft und Einrichtung des Kulturerbes abgeschlossen wurde (vgl. auch Erwägungsgrund 32; es dürfte – entgegen der Annahme von *de la Durantaye/Kuschele* ZUM 2019, 694, 700 – dabei nicht um individuelle Vertragsverhandlungen gehen). Die Schrankenregelung kann nach Art. 8 Abs. 3 DSM Richtlinie deshalb nur Anwendung finden, wenn es tatsächlich keinerlei repräsentative Verwertungsgesellschaft in diesem Bereich gibt, die entsprechende Lizenzen anbietet. Es wird deshalb im Ergebnis bei den Rechtsinhabern und ihren Verwertungsgesellschaften liegen, ob die Berufung auf Schrankenregelungen möglich sein wird.

e) Widerspruchsrecht der Rechtsinhaber:

Die Möglichkeit der Rechtsinhaber, Werke oder sonstige Schutzgegenstände von der Anwendung der Regelungen über vergriffene Werke auszuschließen, entspricht dem bisherigen Widerspruchsrecht nach § 51 Abs. 2 VGG. Bisher ist es in der Praxis nur zu sehr wenigen Widersprüchen gekommen. Dessen ungeachtet muss geklärt werden, wem gegenüber der Widerspruch zu erklären ist (vgl. dazu *de la Durantaye/Kuschele* ZUM 2019, 794, 702); aus hiesiger Sicht spricht viel dafür, dass der Widerspruch jedenfalls auch gegenüber der Verwertungsgesellschaft – als dem Vertragspartner der Rechtsinhaber – abzugeben ist.

f) „Vergriffenheit“:

Die DSM Richtlinie enthält in Art. 8 Abs. 5 – anders als das geltende deutsche Recht – eine Definition, wann ein Werk als vergriffen gilt. Diese enthält allerdings eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen. Hier sollte es deshalb darum gehen, in der Praxis Kriterien zu entwickeln, wann die Voraussetzungen für eine „Vergriffenheit“ vorliegen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass in Art. 11 DSM-Richtlinie eine Konsultation der Rechtsinhaber, Verwertungsgesellschaften und Einrichtungen des Kulturerbes insoweit explizit vorgesehen ist. Diese Konsultation sollte vor allem auch Interessenvertreter von Werkarten einbeziehen, bei denen es sich nicht um Schrift-

werke handelt. Gleiches gilt für sonstige Schutzgegenstände. Denn gerade in Bereichen, in denen nicht auf bestehende Erfahrungen zurückgegriffen werden kann, müssen gemeinsame Lösungen neu erarbeitet werden.

g) Stichtagsregelung:

Die Richtlinie ermöglicht es in Art. 8 Abs. 5 UA 2 DSM-RL ausdrücklich, für die Nutzung von vergriffenen Werken einen Stichtag vorzusehen. Das entspricht dem bisherigen deutschen Recht (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VGG). Das Stichdatum – 1. Januar 1966 – hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Da es sich aber um ein fixes Datum handelt, welches von Zeit zu Zeit angepasst werden müsste, spricht einiges dafür, es durch eine sog. „moving wall“ zu ersetzen (kritisch *de la Durantye/Kuschel* ZUM 2019, 694, 697).

h) Zuständigkeit für die Lizenzvergabe:

Nach Art. 8 Abs. 6 DSM Richtlinie soll die Verwertungsgesellschaft im Sitzland der Einrichtung des Kulturerbes für die Lizenzvergabe zuständig sein. Das begegnet keinen Bedenken, wenn die Verwertungsgesellschaft – wie oben ausgeführt – auch in Bezug auf ausländisches Repertoire repräsentativ ist.

2. *Ausnahmen (Art. 8 Abs. 7)*

Die Ausnahmen für Werke aus Drittstaaten werden nicht ganz einfach in der Praxis umzusetzen sein. Das gilt vor allem für Nutzungen, die auf der Grundlage der „Auffangschranke“ stattfinden sollen. Soweit es um Lizenzlösungen über Verwertungsgesellschaften geht, kommt immerhin die Möglichkeit in Betracht, dass die Verwertungsgesellschaft aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen auch für Rechtsinhaber aus Drittländern hinreichend repräsentativ ist (vgl. Art. 8 Abs. 7 UA 2 DSM-Richtlinie). In jedem Fall wird es hier erneut darum gehen, zwischen Rechtsinhabern, Verwertungsgesellschaften und Einrichtungen des Kulturerbes sinnvolle Lösungen zu entwickeln.

3. *Grenzüberschreitende Nutzung (Art. 9)*

Art. 9 Abs. 1 DSM-Richtlinie bezieht sich nur auf die Lizenzvergabe durch Verwertungsgesellschaften und ermöglicht es, dass diese EU-weit Lizenzen vergeben können. Soweit es sich um Rechtsinhaber handelt, die Wahrnehmungsverträge mit der zuständigen Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben, ist das letztlich eine Selbstverständlichkeit. Von großer Bedeutung ist die Regelung aber für die Werke der „Außenseiter“, die auf der Grundlage der nationalen Vermutungs-/Fiktionsregelung nunmehr in allen Mitgliedstaaten der EU genutzt werden können.

An der Zuständigkeit der Verwertungsgesellschaft im Sitzland der Verwertungsgesellschaft ändert sich dadurch nichts (vgl. auch *de la Durantaye/Kuschele* ZUM 2019, 994, 999 f.); es geht vielmehr darum, grenzüberschreitende Nutzungen der nationalen Kultureinrichtungen, wie insbesondere die öffentliche Zugänglichmachung der vergriffenen Werke, zu erlauben.

Art. 9 Abs. 2 DSM-Richtlinie findet dagegen nur bei grenzüberschreitenden Nutzungen auf der Grundlage der „Auffang“-Schrankenregelung Anwendung und bedarf entsprechender Umsetzung.

4. Zentrales Online-Portal (Art. 10)

Auch hier wird es insbesondere darum gehen, in der Praxis sinnvolle Lösungen zu erarbeiten. Dabei ist vor allem zu klären, welche Informationen für welche Art von Werkkategorien sinnvollerweise zugänglich gemacht werden sollten. Zu prüfen wird auch sein, ob das bisherige Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) aufrechterhalten werden soll. Hierfür spricht, dass damit jedenfalls im Bereich der Schriftwerke ein funktionierendes System (weiterhin) zur Verfügung steht.

5. Dialog der Interessenträger (Art. 11)

Der vorgesehene Dialog der Interessenträger ist von großer Bedeutung. Er sollte schnellstmöglich gestartet werden, um sachgerechte Lösungen in der Praxis zu ermöglichen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es bisher Erfahrungen mit einer Lizenzierung von vergriffenen Werken nur bei Schriftwerken gibt, nicht aber bei anderen Werkkategorien.

IV. Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung (Art. 12)

1. Fakultative Umsetzung (Umsetzungsbedarf?)

Art. 12 DSM Richtlinie ermöglicht es erstmals auf europäischer Ebene, allgemeine Regelungen für die kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung zu schaffen. Dieses System, welches sich insbesondere in den nordischen Ländern seit vielen Jahren bewährt hat, sollte auch in Deutschland eingeführt werden (so auch *Wandtke/Hauck* ZUM 2019, 627, 631; vgl. ausführlich zu dem System der erweiterten kollektiven Lizenzen *Trumpke*, Exklusivität und Kollektivierung, 2016; vgl. zur Umsetzung von Art. 12 DSM-Richtlinie ferner *Staats* ZUM 2019, 703 ff.). Es erleichtert es, effektive Lizenzlösungen über Verwertungsgesellschaften zu schaffen, weil die Rechte von „Außenseitern“ mit erfasst werden. Das gilt insbesondere bei „kleinteiligen“ Massennutzungen im digitalen Bereich. Letztlich handelt es sich auch bereits bei den bestehenden Regelungen für die Nutzungen von vergriffenen Werken nach § 51 VGG oder bei der Rechtevergabe

im Bereich der Kabelweitersendung nach § 50 VGG um Anwendungsfälle der kollektiven Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung.

Art. 12 DSM Richtlinie bezieht sich nur auf die Wahrnehmung von Nutzungsrechten. Die Gelegenheit der Umsetzung der DSM-Richtlinie sollte aber genutzt werden, um im Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche die Vermutungsregelung nach § 49 VGG auf sämtliche gesetzlichen Vergütungsansprüche auszudehnen.

2. Anwendungsbereiche (Art. 12 Abs. 2)

Eine kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung kommt – wie bereits gesagt – vor allem dann in Betracht, wenn es um „kleinteilige“ Massennutzungen von Werken geht. Sie könnte sich insbesondere bei der – neu zu verhandelnden – Einräumung von Nutzungsrechten nach Art. 17 DSM-Richtlinie anbieten. Mögliche Anwendungsbereiche sind ferner Nutzungsrechtseinräumungen, die bestehende Schrankenregelungen im Wege der Lizenzierung ergänzen. Im Bereich der VG WORT kommt dies bspw. im Zusammenhang mit dem Dokumentenversand auf Bestellung an kommerzielle Nutzer vor. Ein weiteres Beispiel bei der VG WORT könnte die bestehende Lizenzvergabe bei digitalen Nutzungen in Unternehmen oder die Vergabe von „kleinen Sende-rechten“ an Sendeunternehmen sein. Letztlich sind aber fast alle Nutzungsrechtseinräumungen durch Verwertungsgesellschaften potentielle Anwendungsbereiche für erweiterte kollektive Lizenzen. Denn es geht in aller Regel um Massennutzungen, die individuell sinnvollerweise kaum lizenziert werden könnten.

Die konkrete Umsetzung der Vorgaben von Art. 12 Abs. 2 DSM-Richtlinie hängt vor allem davon ab, ob eine kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nur in Bezug auf bestimmte Nutzungsformen erlaubt wird, oder aber eine Generalklausel eingeführt wird. Die Einführung einer Generalklausel wird durch die DSM Richtlinie nicht ausgeschlossen (vgl. Erwägungsgrund 49: „Gesetz allgemeiner Natur“). Sie findet sich bereits jetzt in den meisten nordischen Ländern. Für eine Generalklausel spricht insbesondere, dass der Gesetzgeber nicht stets erneut tätig werden muss, wenn eine bestimmte Nutzungsform sinnvollerweise unter das Regime der kollektiven Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung fallen sollte (vgl. zu den Vorteilen einer Generalklausel bereits *Trumpke*, Exklusivität und Kollektivierung, S. 599 f. mit Formulierungsvorschlag für eine gesetzliche Regelung, S. 612 f.). Um gleichzeitig sicherzustellen, dass die Voraussetzungen von Art. 12 Abs. 2 DSM Richtlinie erfüllt sind, bietet es sich allerdings an, die Aufnahme einer kollektiven Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung davon abhängig zu machen, dass die Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften dem zugestimmt hat (vgl. auch *Trumpke*, Exklusivität und Kollektivierung, S. 610 ff.). Auch dies entspricht der Praxis in den meisten nordischen

Ländern.

3. *Ausgestaltung des Lizenzvergabeverfahrens (Art. 12)*

Bei der Ausgestaltung des Lizenzvergabeverfahrens sollte die „klassische“ Variante nach Art. 12 Abs. 1 lit. a) DSM Richtlinie gewählt werden. Sie dürfte sich insbesondere dann anbieten, wenn – wie hier vorgeschlagen – eine Generalklausel eingeführt wird, die die Vergabe erweiterter kollektiver Lizenzen ermöglicht.

Die Umsetzung der „Schutzbestimmungen“ zu Gunsten der Rechtsinhaber dürfte keine großen Schwierigkeiten bereiten. Sie finden sich teilweise bereits in bestehenden Regelungen des deutschen Rechts, wie insbesondere das Gleichbehandlungsgebot (vgl. §§ 50 Abs. 2 Satz 1, 51 Abs. 4 Satz 2 UrhG) oder die Möglichkeit eines „opt-out“ (vgl. § 51 Abs. 2 VGG). Neu ist es dagegen, dass eine kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nur durch „repräsentative“ Verwertungsgesellschaften möglich ist. Hier gelten die obigen Ausführungen zu Art. 8 Abs. 1 lit. a) entsprechend. Insbesondere dürfte eine kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung für ausländisches Repertoire nur in Betracht kommen, wenn die Verwertungsgesellschaft auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsverträgen auch eine ausreichende Anzahl von ausländischen Rechtsinhabern vertritt.

Bei den vorgesehenen Informationspflichten nach Art. 12 Abs. 3 lit. d) DSM-Richtlinie ist vor allem zu berücksichtigen, dass eine individuelle Information von Rechtsinhabern nicht erforderlich ist. Auch sonst sollten die Informationspflichten nicht zu aufwändig ausgestaltet werden; aus hiesiger Sicht bietet sich eine rechtzeitige Information auf der Homepage der Verwertungsgesellschaft an.

V. Verhandlungsmechanismus für Video-Abrufdienste (Art. 13)

Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, wenn ein „Verhandlungsmechanismus“ für den Bereich von Video-on-Demand geschaffen wird. Zweifelhaft ist allerdings, ob hierfür eine neue Schlichtungsstelle geschaffen werden muss. Zunächst sollte jedenfalls geprüft werden, ob es in Deutschland nicht bereits jetzt eine hinreichende Zahl von geeigneten Mediatoren für diesen Bereich gibt.

VI. Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst (Art. 14)

Insoweit wird von einer Stellungnahme abgesehen.

VII. Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (Art. 2 Nr. 4 und 5, Art. 15)

Das neue Leistungsschutzrecht des Presseverleger nach Art. 15 DSM-Richtlinie geht deutlich weiter als das bisherige nationale Leistungsschutzrecht nach §§ 87f, 87g UrhG. Denn es bezieht sich – anders als das geltende deutsche Recht – nicht nur auf Nutzungen durch Suchmaschinen oder Anbieter von entsprechenden Diensten. Bei der Umsetzung sollte insbesondere sichergestellt werden, dass die Urheber gemäß Art. 15 Abs. 5 DSM-Richtlinie einen angemessenen Anteil an den Einnahmen erhalten. Der Beteiligungsanspruch sollte – auch bei angestellten Urhebern – unabhängig von der Vergütung bestehen, die der Urheber von seinem Presseverleger erhält (a.A. *Jani ZUM* 2019, 674, 681). Das dürfte am besten gelingen, wenn der Beteiligungsanspruch verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet wird. Klar sollte auch sein, dass eine Beteiligung der Presseverleger an den Einnahmen der Urheber aufgrund der gesetzlichen Schrankenregelungen nach Art. 16 DSM-Richtlinie nicht in Betracht kommt, wenn es sich um Nutzungen handelt, die durch das Leistungsschutzrecht abgedeckt sind. Denn Art. 16 DSM-Richtlinie setzt nach Sinn und Zweck der Vorschrift gerade voraus, dass kein eigenes Leistungsschutzrecht des Verlegers besteht, welches ggf. zu einem eigenem Vergütungsanspruch des Verlegers bei gesetzlich erlaubten Nutzungen führt. Im Ergebnis dürften sich diese Fragen aber derzeit ohnehin nicht stellen, weil Nutzungen nach Art. 15 DSM-Richtlinie – soweit ersichtlich – von keiner Schrankenregelung erfasst werden (vgl. auch *Jani ZUM* 674, 680). Insbesondere ist die private oder nicht-kommerzielle Nutzung nach Art. 15 Abs. 1 UA 2 DSM-Richtlinie vom Leistungsschutzrecht nicht abgedeckt.

VIII. Verlegerbeteiligung (Art. 16)

Art. 16 DSM-Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Regelungen einzuführen oder beizubehalten, die dazu führen, dass Verleger an den Einnahmen aufgrund der gesetzlichen Schrankenregelungen beteiligt werden. Hintergrund der Regelung war die unsichere Rechtslage, die aufgrund der Entscheidung des EuGH in der Sache „Reprobel“ (GRUR 2016, 55) entstanden war. Das ergibt sich nicht nur aus der Entstehungsgeschichte der Richtlinie, sondern auch aus Erwägungsgrund 60. Denn dort wird auf das Veröffentlichungsdatum der „Reprobel“-Entscheidung (12. November 2015) unmittelbar Bezug genommen. Mit Art. 16 DSM-Richtlinie sollte demnach europarechtlich der Streit darüber entscheiden werden, ob auch Verleger an den Einnahmen aufgrund der gesetzlichen Vergütungsansprüche beteiligt werden können.

Art. 16 DSM Richtlinie ist allerdings als „Kann-Bestimmung“ ausgestaltet; die Mitgliedstaaten sind demnach nicht verpflichtet, die Regelung in das nationale Recht umzusetzen. In Deutschland ist die Frage der Verlegerbeteiligung unmittelbar damit verknüpft, dass verschiedene Ver-

wertungsgesellschaften (GEMA, VG WORT, VG Bild-Kunst und VG Musikedition) als gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern organisiert sind. Sie haben bis zur Reprobil-Entscheidung des EuGH beide Berufsgruppen – Urheber und Verlage – auf der Grundlage von festen Quoten an den Einnahmen aufgrund der gesetzlichen Vergütungsansprüche beteiligt. Ein Fortbestand dieser gemeinsamen Verwertungsgesellschaften – mit paritätisch besetzten Gremien – wäre konkret gefährdet, wenn eine derartige Verteilung in Zukunft nicht wieder praktiziert werden könnte. Bundesregierung und Bundestag haben sich stets für gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern – und damit für eine regelmäßige Verlegerbeteiligung ausgesprochen. Dafür gibt es sehr gute Gründe, die in dem eingangs erwähnten Positionspapier von Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT nochmals zusammengefasst sind. Dieses findet sich – wie bereits gesagt – am Schluss dieser Stellungnahme.

Zwar sieht § 27a VGG bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit einer Verlegerbeteiligung vor, wenn der Urheber einer solchen Beteiligung – nachträglich – zugestimmt hat. Diese Regelung, die vor dem Hintergrund der Entscheidung des BGH „Verlegeranteil“ (GRUR 2016, 596) Ende 2016 geschaffen worden war, reicht aber als Grundlage für den Fortbestand der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften nicht aus. Denn sie kann nach den Erfahrungen der VG WORT regelmäßige und kalkulierbare Einnahmen der Verleger nicht sicherstellen.

Die Ausgestaltung des § 27a VGG beruhte darauf, dass Bundesregierung und Gesetzgeber aus europarechtlichen Gründen eine weitergehende Regelung nicht für zulässig hielten (vgl. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drs. 18/10637, S. 25). Gleichzeitig wurde aber auf den bereits damals vorliegenden Entwurf der DSM-Richtlinie und die vorgeschlagene Regelung zur Verlegerbeteiligung (Art. 12 DSM-Richtlinie-E) verwiesen. Nachdem nunmehr eine klare europarechtliche Grundlage für die Verlegerbeteiligung geschaffen wurde, sollte schnellstmöglich die nationale Umsetzung folgen. Das steht im Einklang mit den Vereinbarungen der Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag (vgl. Koalitionsvertrag, S. 133: „Im Urheberrecht unterstützen wir nachdrücklich eine zeitnahe Regelung zur Verlegerbeteiligung bei den Verwertungsgesellschaften...“). Dabei spricht sehr viel dafür, einen originären Beteiligungsanspruch der Verleger an den Einnahmen aufgrund der gesetzlichen Vergütungsansprüche einzuführen. Dieser sollte allerdings nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam vertritt. Ein konkreter Formulierungsvorschlag wird derzeit noch intern abgestimmt und nachgereicht.

Die Umsetzung der DSM-Richtlinie als „Gesamtpaket“ wird ganz erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, weil es um eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungsbereiche geht. Vor diesem Hintergrund wird dringend darum gebeten, Art. 16 DSM-Richtlinie in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umzusetzen.

IX. Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen (Art. 2 Abs. 6, Art. 17 sowie Erklärung Deutschlands vom 15. April 2019)

1. Erfasste Plattformen, Handlung der öffentlichen Wiedergabe (Art. 2 Abs. 6, Art. 17 Abs. 1 UA1, Abs. 3)

Es ist sehr zu begrüßen, dass durch Art. 17 Abs. 1 DSM-Richtlinie klargestellt wird, dass „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ selbst eine urheberrechtlich relevante Handlung begehen und eine Erlaubnis der Rechtsinhaber einholen müssen. Zu begrüßen ist auch, dass nach Art. 17 Abs. 2 DSM-Richtlinie eine erteilte Lizenz gegenüber dem Diensteanbieter auch die urheberrechtlich relevanten Handlungen der Nutzer abdeckt, soweit die Nutzer nicht gewerblich handeln oder erhebliche Einnahmen erzielen. Hierin liegt eine sehr wichtige Neuregelung im Vergleich zum geltenden Recht.

Die Bundesregierung hat in der Protokollerklärung vom 15. April 2019 bereits darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung klargestellt werden soll, welche Plattformen als „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ anzusehen sind. Das ist zu begrüßen. Trotz der Definition in Art. 2 Abs. 6 DSM-Richtlinie stellen sich hier durchaus Abgrenzungsfragen.

2. Lizenzierung (Art. 17 Abs. 1 UA 2, Abs. 3)

Nach hiesiger Einschätzung liegt der Schlüssel zur Umsetzung von Art. 17 DSM-Richtlinie bei der Lizenzierung. Dabei geht es um Lizenzen für Inhalte, die von Dritten hochgeladen worden sind, nicht aber um Rechte am „user generated content“. Soweit zwischen den Rechtsinhabern der „Fremdinhalte“ und den Plattformen Lizenzvereinbarungen abgeschlossen werden, stellen sich keinerlei Fragen der Verantwortlichkeit von Plattformen und Nutzern. Zudem kann so eine angemessene Vergütung – insbesondere auch der Urheber – ermöglicht werden. Es spricht deshalb viel dafür, möglichst umfassend Lizenzangebote zu schaffen. Dabei ist genau zu prüfen, inwieweit Lizenzlösungen über Verwertungsgesellschaften zum Einsatz kommen können. Grundsätzlich bietet sich hier – jedenfalls für bestimmte Bereiche – eine kollektive Lizenzierung an, weil es um Massennutzungen von Werken geht. Dessen ungeachtet ist anzuerkennen, dass Rechtsinhaber ein berechtigtes Interesse daran haben können, individuelle Lizenzen zu erteilen oder Nutzungen für bestimmte Werke ganz zu untersagen. Die VG WORT prüft derzeit intensiv,

welche Rechte nach Art. 17 DSM-Richtlinie für Sprachwerke kollektiv vergeben werden können. Dabei ist es von großem Vorteil, dass Urheber und Verleger sich gemeinsam innerhalb der VG WORT an dieser Prüfung beteiligen. Soweit Verwertungsgesellschaften im Bereich von Art. 17 DSM-Richtlinie in Zukunft tätig werden können, spricht alles dafür, dass die Lizenzverträge auch Außenseiterrechte mit abdecken. Dies sollte über das neue Instrument der kollektiven Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nach Art. 12 DSM-Richtlinie sichergestellt werden.

3. Wegfall der Verantwortlichkeit (Art. 17 Abs. 4 und 5)

Soweit es nicht zu dem Abschluss von Lizenzvereinbarungen kommt, richtet sich die Verantwortlichkeit der Plattform nach Art. 17 Abs. 4 und 5 DSM-Richtlinie. Im Ergebnis dürfte sich für die Plattformbetreiber die Rechtslage in Bezug auf den Wegfall der Verantwortlichkeit nicht wesentlich vom geltenden Recht unterscheiden (vgl. auch *Hofmann* ZUM 2019, 617, 622 ff). Das gilt insbesondere für das bekannte „Notice-and-take-down-Verfahren“, aber auch für den Einsatz von „algorithmischen Lösungen“ (vgl. Protokollerklärung der Bundesregierung vom 15. April 2018), um ein „Stay-down“ von Inhalten sicherzustellen. Wie bereits ausgeführt, sollte es aber ohnehin vorrangiges Ziel sein, Lizenzmöglichkeiten anzubieten und Lizenzverträge abzuschließen. In diesen Fällen stellen sich etwaige Fragen zur Verantwortlichkeit der Plattformen von vornherein nicht.

4. Start-up-Ausnahme (Art. 17 Abs. 6)

Es wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelungen von den Unternehmen dargelegt werden müssen, die sich darauf berufen.

5. Erlaubte Nutzungen (Art. 17 Abs. 7)

Vor dem Hintergrund von Art. 17 Abs. 7 DSM-Richtlinie stellt sich die Frage, inwieweit für die dort genannten erlaubten Nutzungen neue Schrankenregelungen geschaffen werden müssen. Die Zulässigkeit von Karikaturen, Parodien oder Pastiches richtete sich bisher nach § 24 UrhG. Es wird zu prüfen sein, ob nicht vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH Urteil v. 29. Juli 2019 – C-476/17) die Vorschrift des § 24 UrhG überarbeitet werden muss. Soweit erwogen wird, neue Schrankenregelungen für die genannten Nutzungen einzuführen, sollte – entgegen der Aussage der Bundesregierung in der Protokollerklärung vom 15. April 2019 – die Frage einer Vergütungspflicht sorgfältig geprüft werden. Sie ist insbesondere auch von dem Umfang etwaiger Schrankenregelungen abhängig. Ein Vergütungsanspruch sollte dabei nicht gegenüber dem einzelnen Nutzer bestehen, sondern – vergleichbar der Geräte- und Speichermedienvergütung – gegenüber den Plattformen.

Die im Gesetzgebungsverfahren kontrovers diskutierte Frage, wie sichergestellt werden kann, dass Nutzer sich auf die einschlägigen Schrankenbestimmungen berufen können, ist letztlich nicht neu. Denn auch bisher konnte es möglich sein, dass bestimmte, von Nutzern geschaffene Inhalte, nicht hochgeladen werden konnten, weil die Rechtsinhaber der Originalwerke dies untersagt hatten. Insoweit bietet Art. 17 DSM-Richtlinie hier sogar verfahrensmäßige Verbesserungen für die Nutzer (vgl. *Hofmann* ZUM 2019, 617, 622); dabei dürfte dem Beschwerdeverfahren nach Art. 17 Abs. 9 DSM-Richtlinie eine besondere Bedeutung zukommen.

6. Informationspflichten (Art. 17 Abs. 8)

Hier gibt es aus Sicht der VG WORT nichts anzumerken.

7. Beschwerdemechanismus (Art. 17 Abs. 9)

Der Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens nach Art. 17 Abs. 9 DSM-Richtlinie dürfte ganz erhebliche Bedeutung zukommen. Es wird angeregt, hier zunächst das unmittelbare Gespräch mit den Beteiligten zu suchen, um gemeinsam ein sinnvolles Verfahren zu entwickeln. Dieses könnte dann Grundlage für die gesetzliche Umsetzung sein.

8. Sonstige Fragen der Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen

Hier gibt es nichts anzumerken.

X. Urhebervertragsrecht (Art. 18-23)

Die VG WORT nimmt bekanntlich Rechte von Urheber und Verlegern wahr, die in Fragen des Urhebervertragsrechts teilweise unterschiedliche Auffassungen vertreten. Die VG WORT sieht deshalb im Wesentlichen von einer eigenen Stellungnahme ab. Hingewiesen wird aber darauf, dass es nach Art. 18 Abs. 2 DSM-Richtlinie den Mitgliedstaaten freisteht, auf verschiedene Mechanismen zurückzugreifen, um den Anspruch auf angemessene Vergütung nach Art. 18 Abs. 1 zu verwirklichen. Hierzu können für den audio- und audiovisuellen Bereich auch verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsansprüche zählen, wie sie in § 27 Abs. 1 UrhG sowie § 20b Abs. 2 UrhG bereits im geltenden Recht vorgesehen sind. Die europäische Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften im audiovisuellen Bereich (SAA) hat sich auf der europäischen Ebene bereits seit langem für einen derartigen direkten Vergütungsanspruch gegenüber den Betreibern von VOD-Plattformen eingesetzt. Auch wenn es auf der europäischen Ebene zu einer solchen Regelung nicht gekommen ist, bietet Art. 18 Abs. 2 DSM-Richtlinie die Möglichkeit, die Einführung derartiger Direktansprüche für den audiovisuellen Bereich auf nationaler Ebene zu prüfen. Festzuhalten ist jedenfalls, dass der Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 1 UrhG, der sich gegen den Vermieter von Bild- oder Tonträgern richtet („Videotheken“), in der Praxis immer weniger

Bedeutung hat, weil audio- und audiovisuelle Werke nicht mehr als körperliche Werkexemplare vermietet, sondern online zur Verfügung gestellt werden.

XI. Schlussbestimmungen (Art. 24-32)

Insoweit gibt es nichts anzumerken.

B. Zur SatCab-Richtlinie


Die VG WORT verweist zunächst auf die gemeinsame Stellungnahme von GEMA, VG WORT, VG Bild-Kunst, VFF, TWF. Soweit es um Fragen der Direkteinspeisung (Art. 2 Nr. 4, Art. 9) geht, wird auf die Stellungnahme der GEMA verwiesen, der sich die VG WORT anschließt.

C. Sonstige Anmerkungen

Die VG WORT weist darauf hin, dass neben der Umsetzung von DSM-Richtlinie und SatCab-Richtlinie noch weitere urheberrechtliche Themen dringend regelungsbedürftig sind. Wichtig wäre es insbesondere, zeitnah eine „technologieneutrale“ Betreibervergütung nach § 54c UrhG einzuführen sowie angemessene Vergütungslösungen für Cloud-Nutzungen zu finden. Auf die einschlägigen Regelungsvorschläge der Verwertungsgesellschaften wird insoweit verwiesen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Staats

VG WORT

Für eine gemeinsame VG WORT!

1. Die Vertreterinnen und Vertreter von Autoren und Verlagen im Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT stimmen – weiterhin – darin überein, dass die VG WORT ihre Arbeit auch in Zukunft als gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlagen fortsetzen soll.
2. Mit Art. 16 der DSM-Richtlinie wurde Klarheit geschaffen, dass gemeinsame Verwertungsgesellschaften auch in Zukunft bestehen können. Die Vertreterinnen und Vertreter von Autoren und Verlagen innerhalb der VG WORT sprechen sich deshalb für eine schnelle Umsetzung von Art. 16 der DSM-Richtlinie in das deutsche Recht aus.
3. Eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft bietet für Autoren und Verlage viele Vorteile. Das gilt insbesondere für die gemeinsame Durchsetzung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die in den letzten Jahren sehr gut gelungen ist. Die hohen Ausschüttungen der VG WORT beruhen ganz maßgeblich auf erfolgreichen Gerichtsverfahren und Verhandlungen mit den Vergütungsschuldnern, die gemeinsam von Autoren und Verlagen getragen wurden.
4. Eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft eröffnet nicht zuletzt attraktive Möglichkeiten für kollektive Lizenzierungsmodelle im digitalen Bereich, auch in Zusammenhang mit den jetzt europarechtlich vorgesehenen erweiterten kollektiven Lizenzen. Diese können am besten gemeinsam von Autoren und Verlagen entwickelt, verhandelt, vergütet und durchgesetzt werden:

- So prüft die VG WORT derzeit konkret in ihren Gremien, Rechte für das sogenannte E-Lending durch Bibliotheken („Ausleihe“ von E-Books, auch Onleihe genannt) wahrzunehmen. Bisher werden die erforderlichen Nutzungsrechte von Verlagen eingeräumt. Sollte es gelingen, dass die VG WORT hier tätig werden kann, wäre sichergestellt, dass auch Autoren in diesem wichtigen Bereich stets an den Einnahmen aufgrund von festen Beteiligungssätzen partizipieren.
 - Außerdem wird derzeit intensiv geprüft, welche Lizenzen von der VG WORT nach Art. 17 der DSM-Richtlinie gegenüber Plattformen wie YouTube oder vergleichbaren Anbietern kollektiv vergeben werden können. Gerade hier ist klar, dass es ohne eine gemeinsame – gebündelte – Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlagen sehr schwierig sein wird, sinnvolle Lizenzangebote gegenüber den Plattformen für verlegte Werke zu schaffen und angemessene Vergütungen zu erzielen.
5. Bereits seit vielen Jahren vergütet die VG WORT gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen von Texten im Internet („METIS“) auf der Grundlage von Zählmarken. Hier ist die VG WORT bei verlegten Werken auf die Unterstützung durch die Verlage angewiesen, die die Zählmarken auf ihren Webseiten zum Einsatz bringen müssen. Davon profitieren bereits jetzt Autoren unmittelbar. Die Verlagsvertreter innerhalb der VG WORT werden sich im Rahmen der gemeinsamen Verwertungsgesellschaft dafür einsetzen, dass sich noch deutlich mehr Verlage als bisher an METIS beteiligen.
 6. Auch in anderen Bereichen, wie bspw. bei Datenbanken, Meldungen oder der Identifizierung von Urhebern, können Autoren von der Unterstützung durch Verlage unmittelbar profitieren. Hier werden in Zukunft vermehrt Anstrengungen unternommen werden, für beide Seiten sinnvolle Lösungen zu finden.
 7. Die Höhe der Beteiligungssätze wird im Verteilungsplan der VG WORT festgelegt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Zuletzt wurden die Beteili-

gungssätze zu Gunsten der Urheber im Sommer 2017 geändert. Dessen ungeachtet werden die bestehenden Beteiligungssätze weiter überprüft und etwaige Änderungsvorschläge den Gremien vorgelegt werden. Das gilt insbesondere für Vergütungssätze im Bereich Wissenschaft und bei METIS.

8. Urheber und Verlage verfolgen vielfach gemeinsame Interessen. Ohne Autoren gibt es keine verlegten Werke, ohne Verlage können viele Autoren nicht sinnvoll publizieren. Natürlich gibt es aber auch Interessengegensätze, die sich insbesondere bei Diskussionen zum Urhebervertragsrecht in der Frage der angemessenen Vergütung zeigen. Gerade in Kenntnis dieser Situation bietet die VG WORT als gemeinsame Institution von Autoren und Verlagen die Chance, die Interessengegensätze zu überwinden. Ein gemeinsames Eintreten für die VG WORT schließt es dabei nicht aus, bei urhebervertragsrechtlichen Fragen unterschiedliche Auffassungen zu vertreten.
9. Eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft setzt voraus, dass neben den Autoren auch die Verlage nach festen Schlüsseln an den Einnahmen beteiligt werden. Diese Auffassung beruht auf dem gemeinsamen Verständnis, dass Verlage bei verlegten Werken aufgrund ihrer Leistung dazu beitragen, dass die von den Autoren geschaffenen Werke verwertet und genutzt werden können. Bei Vergütungen für gesetzlich erlaubte Nutzungen ist es deshalb sachgerecht, dass neben den Autoren auch Verlage an den Einnahmen angemessen partizipieren.
10. Eine Zustimmungslösung, wie sie in § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes für die Einnahmen aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen derzeit vorgesehen ist, führt dazu, dass für Verlage nicht kalkulierbar ist, in welchem Umfang sie an den Einnahmen beteiligt werden. In sehr vielen Fällen sind die Einnahmen für die Verlage in den letzten Jahren bei der VG WORT deutlich zurückgegangen. Die Zustimmungslösung ist deshalb keine Grundlage dafür, dass Autoren und Verlage weiterhin fair und gleichberechtigt in den Gremien der VG WORT zusammenarbeiten können.

Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT

Berlin, 9. September 2019